

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6675ab95-c8e6-318c-a1f5-f0b9b6561baf>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
Amtliche Abkürzung	WHG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	753-13

§ 103 WHG - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis und ohne Bewilligung nach [§ 8 Absatz 1](#) ein Gewässer benutzt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach [§ 13 Absatz 1](#), auch in Verbindung mit
 - a) [§ 58 Absatz 4 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 59 Absatz 1](#), oder
 - b) [§ 63 Absatz 1 Satz 2](#),

zuwiderhandelt,

3. einer Rechtsverordnung nach
 - a) [§ 23 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 8 oder Nummer 9](#) oder
 - b) [§ 23 Absatz 1 Nummer 10 oder Nummer 11](#) oder [§ 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3](#)

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

4. entgegen [§ 32 Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 2](#), [§ 45 Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 3](#) oder [§ 48 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2](#) Stoffe lagert, ablagert oder befördert oder in ein oberirdisches Gewässer oder in ein Küstengewässer einbringt,
5. entgegen [§ 37 Absatz 1](#) den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers behindert, verstärkt oder sonst verändert,
6. einer Vorschrift des [§ 38 Absatz 4 Satz 2](#) über eine dort genannte verbotene Handlung im Gewässerrandstreifen zuwiderhandelt,

7. entgegen [§ 50 Absatz 4](#), [§ 60 Absatz 1 Satz 2](#) oder [§ 62 Absatz 2](#) eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt, unterhält oder stilllegt,
- 7a. einer Rechtsverordnung nach [§ 51 Absatz 1 Satz 1](#) in Verbindung mit
- a) [§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3](#) oder
 - b) [§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b](#)
- zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach
- a) [§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3](#),
 - b) [§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b](#),
- jeweils auch in Verbindung mit [§ 52 Absatz 2 Satz 1](#) oder [Absatz 3](#) oder [§ 53 Absatz 5](#), zuwiderhandelt,
- 8a. einer Rechtsverordnung nach [§ 53 Absatz 4 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 53 Absatz 5](#) in Verbindung mit
- a) [§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3](#) oder
 - b) [§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b](#)
- zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. ohne Genehmigung nach [§ 58 Absatz 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 59 Absatz 1](#), Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet,
10. ohne Genehmigung nach [§ 60 Absatz 3 Satz 1](#) eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,
11. entgegen [§ 61 Absatz 2 Satz 2](#) in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anfertigt, nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
12. entgegen [§ 63 Absatz 1 Satz 1](#) eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,
13. entgegen [§ 64 Absatz 1](#) nicht mindestens einen Gewässerschutzbeauftragten bestellt,
14. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 64 Absatz 2](#) zuwiderhandelt,
15. ohne festgestellten und ohne genehmigten Plan nach [§ 68 Absatz 1](#) oder [Absatz 2](#) ein Gewässer ausbaut,

16. entgegen [§ 78 Absatz 4 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [Absatz 8](#), eine dort genannte Anlage errichtet oder erweitert,
- 16a. einer Vorschrift des [§ 78a Absatz 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [Absatz 6](#), über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt,
17. entgegen [§ 78a Absatz 3](#) einen Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig entfernt,
18. entgegen [§ 78c Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 2 Satz 1](#) eine Heizölverbraucheranlage errichtet,
19. entgegen [§ 78c Absatz 3](#) eine Heizölverbraucheranlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachrüstet,
20. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3](#) zuwiderhandelt oder
21. entgegen [§ 101 Absatz 2](#) das Betreten eines Grundstücks nicht gestattet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a, Nummer 4 bis 7, 7a Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe a, Nummer 8a Buchstabe a, Nummer 9, 10 und 12 bis 19 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.